

**EU-weite Ausschreibung
Übernahme, Transport und Verwertung von
Altpapier aus der kommunalen Sammlung
der Städte Dortmund und Hamm**

Bewerbungsbedingungen

August 2026

Inhaltsverzeichnis

I. Angebotsbedingungen

1. Auftraggeberin
2. Kurzbeschreibung des vorliegenden Auftrags
3. Art des Vergabeverfahrens
4. Allgemeine Verfahrensbedingungen
5. Elektronische Kommunikation
6. Bieterfragen
7. Bestandteile der Ausschreibung
8. Aufteilung des Auftrags in Lose
9. Nebenangebote
10. Fristen
11. Form der Angebote
12. Kalkulation
13. Bietergemeinschaften
14. Nichtvorliegen von Ausschlussgründen
15. Eignung der Bieter
16. Eignungsleihe
17. Unterauftragnehmer

II. Wertung der Angebote

1. Prüfung auf Vollständigkeit und Nachforderung von Unterlagen
2. Prüfung der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen
3. Preisprüfung gemäß § 60 VgV
4. Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes
5. Aufklärungsgespräche
6. Ausschluss von Angeboten
7. Information der Bieter
8. Aufhebung der Ausschreibung

I. Angebotsbedingungen

1. Auftraggeberin

Auftraggeberin für den vorliegend zu vergebenden Auftrag ist:

EDG Entsorgung Dortmund GmbH (EDG)
Sunderweg 98
44147 Dortmund

Die EDG ist für die ausgeschriebenen Leistungen sowohl Auftraggeberin als auch ausschreibende Stelle.

2. Kurzbeschreibung des vorliegenden Auftrags

Die EDG ist von der Stadt Dortmund als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger mit den Aufgaben der Altpapierentsorgung beauftragt. Die EDG vergibt zur Erfüllung dieser Aufgaben zum 01.01.2027 die Übernahme, den Transport und die Verwertung von Altpapier aus der kommunalen Sammlung der Städte Dortmund und Hamm an externe Dienstleister.

3. Art des Vergabeverfahrens

Vorliegend handelt es sich um ein EU-weites Vergabeverfahren gemäß den Vorschriften des 4. Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV). Das Vergabeverfahren wird als offenes Verfahren gemäß § 15 VgV durchgeführt.

4. Allgemeine Verfahrensbedingungen

Die ausschließliche Verfahrenssprache ist deutsch.

Für die Bearbeitung des Angebotes werden keine Kosten erstattet.

Die EDG behält sich vor, Berichtigungen und Ergänzungen zu den vorliegenden Vergabeunterlagen innerhalb der Angebotsfrist vorzunehmen. Die Bieter sind verpflichtet, diese in ihren Angeboten zu berücksichtigen.

Sämtliche Nachweise/Erklärungen/Referenzen sind in deutscher Sprache vorzulegen. Eine etwaige Übersetzung muss durch einen zertifizierten Übersetzer (m/w/d) erfolgen,

der nachweislich fachlich geeignet ist. Zusätzlich ist der betreffende Nachweis im Original vorzulegen.

5. Elektronische Kommunikation

Die EDG führt das gesamte Vergabeverfahren über die elektronische Vergabeplattform „Vergabemarktplatz Metropole Ruhr“ durch. Entsprechend erfolgt auch die Kommunikation im vorliegenden Verfahren grundsätzlich ausschließlich über dieses Vergabeportal, erreichbar unter

<https://www.vergabe.metropoleruhr.de/VMPSatellite/notice/CXPSYDYDQ8R>

Auskünfte im Zuge des Vergabeverfahrens werden von der EDG ebenfalls ausschließlich über den entsprechenden Projektzugang auf dieser Vergabeplattform erteilt.

Mündliche sowie fernmündliche Auskünfte oder Auskünfte per Post, Fax bzw. E-Mail werden nicht erteilt.

Zum Zwecke der Kommunikation muss sich jeder Interessent im „Vergabemarktplatz Metropole Ruhr“ registrieren.

Die Bieter, die sich unter dem entsprechenden Verfahren auf der vorgenannten Vergabeplattform registriert haben, werden per E-Mail über das Vorliegen etwaiger Bieterinformationen informiert. Die EDG empfiehlt daher allen interessierten Unternehmen, sich von Beginn des Verfahrens an auf der vorgenannten Vergabeplattform (kostenlos) zu registrieren.

Sollte der Kommunikationskanal im „Vergabemarktplatz Metropole Ruhr“ ausnahmsweise nicht zur Verfügung stehen, darf die Kommunikation für die Dauer der Nichterreichbarkeit ausschließlich über die folgende E-Mail-Adresse erfolgen:

vergabe@edg.de

6. Bieterfragen

Fragen der Bieter im Rahmen dieses Vergabeverfahrens sind ausschließlich über die Vergabeplattform „Vergabemarktplatz Metropole Ruhr“ an die EDG zu richten. Hierzu ist eine (kostenlose) Registrierung unter dem entsprechenden Verfahren auf der vorgenannten Vergabeplattform erforderlich.

Fragen zum Vergabeverfahren sind ausschließlich in Textform und deutscher Sprache über die genannte Vergabeplattform zu stellen. Alle Fragen müssen bis spätestens 8 Tage vor Ablauf der Angebotsfrist eingereicht werden. Die Beantwortung der Bieterfragen erfolgt unter Wahrung der Anonymität des Fragestellers im Kommunikationsbereich des Vergabeportals. Es erfolgt keine gesonderte Beantwortung über andere Medien.

Um Fragen einreichen oder um die Antworten zu den eingegangenen Bieterfragen einsehen zu können, müssen sich die Interessenten zuvor auf der Vergabeplattform registrieren.

7. Bestandteile der Ausschreibung

Die Vergabeunterlagen bestehen aus den nachfolgenden Unterlagen:

- den vorliegenden Bewerbungsbedingungen
- der Aufforderung zur Angebotsabgabe
- den Vertragsbedingungen
- den Besonderen Vertragsbedingungen TVgG NRW
- der Leistungsbeschreibung (nebst Anlagen)
- den Preisblättern für alle Lose
- dem Formular „Eigenerklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen“
- dem Formular „Bietergemeinschaft“
- dem Formular „Umsatzzahlen“
- dem Formular „Unternehmensreferenzen“
- dem Formular „Verpflichtungserklärung von Drittunternehmen“
- dem Formular „Eigenerklärung zu Artikel 5k der Verordnung (EU) Nr. 833/2014“
- dem Formular "Eigenerklärung Mindestlohngesetz (von 11.11.2022)"
- dem Formular "CSX59 Informationen zum Bieter"

8. Aufteilung des Auftrags in Lose

Der Auftrag wird in insgesamt 4 Teillosen ausgeschrieben. Eine detaillierte Beschreibung der einzelnen Lose ist in der Leistungsbeschreibung enthalten.

Die Bieter können Angebote für einzelne oder für alle Lose abgeben. Eine Beschränkung der Anzahl der Lose, auf die ein Bieter den Zuschlag erhalten kann, besteht nicht.

9. Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

10. Fristen

Die Frist für die Einreichung von Bieterfragen endet am 13.10.2026.

Die Frist zur Abgabe eines Angebots endet am 20.10.2026, 12:00 Uhr (Angebotsfrist)

Die Bieter halten sich bis zum 24.11.2026 an ihr Angebot gebunden (Bindefrist).

11. Form der Angebote

Die Angebote einschließlich aller geforderten Unterlagen sind nur über die oben genannte Vergabepattform hochzuladen und zu übermitteln. Für die Abgabe eines Angebots ist eine Registrierung auf der Plattform erforderlich.

Änderungen an den Angebotsvordrucken sind unzulässig.

Ergänzungen, Änderungen oder Berichtigungen des Angebots sind bis zum Ablauf der Angebotsfrist möglich; die Formvorgaben für Angebote gelten entsprechend. Angebote können bis zum Ablauf der Angebotsfrist zurückgezogen werden.

Ergänzungen oder Berichtigungen der Eintragungen/Angaben des Bieters müssen zweifelsfrei sein.

Die Bieter haben gemäß § 53 Abs. 8 VgV anzugeben, ob für den Auftragsgegenstand gewerbliche Schutzrechte bestehen, beantragt sind oder erwogen werden. Zudem werden die Bieter im Hinblick auf § 5 Abs. 1 VgV aufgefordert, die Teile ihrer Angebote zu kennzeichnen, die ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis beinhalten.

12. Kalkulation

Die Bieter haben eine Urkalkulation zu erstellen und - passwortgeschützt - mit dem Angebot hochzuladen. Das Passwort ist nach Einreichung gesondert über das Vergabeportal mitzuteilen.

Die Urkalkulation wird insbesondere bei Zweifeln an der Auskömmlichkeit des Angebots des Bieters (§ 60 VgV), im Falle einer Verhandlung über eine mögliche Anpassung der Vergütung oder in Fällen der Überprüfung eventuell vom Auftragnehmer geltend gemachter Schadenersatzansprüche herangezogen.

13. Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften haben mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung (Bietergemeinschaftserklärung) abzugeben,

- in der die verbindliche Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsgeschäftlich vertritt,
- in der die Zuweisung der Leistungsanteile der einzelnen Mitglieder ausgewiesen ist,
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Hierfür ist das als Anlage 1 beigefügte Formular „Bietergemeinschaft“ zu verwenden.

14. Nichtvorliegen von Ausschlussgründen

a) Die Bieter haben mit ihrem Angebot zu erklären, dass

- aa) keine zwingenden Ausschlussgründe gemäß § 123 Abs. 1 GWB vorliegen,
- bb) keine fakultativen Ausschlussgründe gemäß § 124 Abs. 1 GWB vorliegen,
- cc) die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach § 21 Abs. 1 S. 1 oder 2 SchwarzArbG nicht vorliegen
- dd) die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach § 19 Abs. 1 MiLoG nicht vorliegen,
- ee) die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach § 21 Abs. 1 S. 1 oder 2 AEntG nicht vorliegen und dass
- ff) die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach § 98c Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen.

Hierfür ist das als Anlage 2 beigefügte Formular „Eigenerklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen“ zu verwenden.

b) Zudem haben die Bieter nachzuweisen, dass sie ihren Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nachgekommen sind. Hierzu legen sie

- aa) eine Bescheinigung des Finanzamtes in Steuersachen sowie

bb) die Unbedenklichkeitserklärungen der zwei Krankenkassen vor, bei denen die meisten ihrer Beschäftigten versichert sind.

Die Bescheinigungen des Finanzamts und der Krankenkassen dürfen - bezogen auf das Ende der Angebotsfrist - nicht älter als zwölf Monate sein.

- c) Darüber hinaus haben die Bieter zu erklären, dass für sie/ihr Angebot kein Verbot einer Auftragsvergabe nach Art. 5k der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 23 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates der Europäischen Union vom 8. April 2022 besteht.

Hierfür ist das als Anlage 3 beigefügte Formular „Eigenerklärung zu Art. 5k der Verordnung (EU) Nr. 833/2014“ zu verwenden.

Für Bietergemeinschaften gilt, dass jedes Mitglied die vorstehenden Erklärungen und Nachweise einzeln vorlegen muss.

15. Eignung der Bieter

Der Bieter muss die nachstehenden Eignungskriterien erfüllen und dies mit den jeweils genannten Unterlagen nachweisen:

- a) Befähigung zur Berufsausübung

Der Bieter hat einen aktuellen Berufs- oder Handelsregistrauszug nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Staates vorzulegen, in dem er niedergelassen ist. Der Berufs- oder Handelsregistrauszug darf - bezogen auf das Ende der Angebotsfrist - nicht älter als 6 Monate sein.

Im Falle einer Bietergemeinschaft hat jedes Mitglied einen entsprechenden Auszug einzureichen.

- b) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit ist als gewährleistet anzusehen, wenn die EDG aufgrund der nachstehenden Erklärungen und Nachweise zu der Einschätzung gelangt, dass der Bieter über die erforderlichen wirtschaftlichen und finanziellen Kapazitäten für die Ausführung des Auftrags verfügt.

- aa) Vorzulegende Nachweise

Eigenerklärung zum Gesamtumsatz und zum Umsatz für vergleichbare Leistungen im Sinne der Ausschreibung in den vergangenen drei Geschäftsjahren (jeweils separate Angaben für jedes Geschäftsjahr).

Hierfür ist das als Anlage 4 beigefügte Formular „Umsatzzahlen“ zu verwenden.

Im Fall einer Bietergemeinschaft ist die vorstehende Erklärung für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft vorzulegen.

bb) Mindestanforderungen an die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Der Bieter muss folgende Mindestanforderungen erfüllen:

Der Bieter hat einen Umsatz von mindestens 1 Mio. Euro p.a. mit vergleichbaren Leistungen in jedem der letzten drei vergangenen Geschäftsjahre erzielt.

Im Fall einer Bietergemeinschaft werden die Umsätze der einzelnen Mitglieder addiert.

c) Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Die technische und berufliche Leistungsfähigkeit ist als gewährleistet anzusehen, wenn die EDG aufgrund der nachstehenden Erklärungen und Nachweise zu der Einschätzung gelangt, dass der Bieter über die erforderlichen personellen und technischen Mittel sowie ausreichende Erfahrungen verfügt, um den Auftrag in angemessener Qualität ausführen zu können.

aa) Vorzulegende Nachweise

(1) Liste von Unternehmensreferenzen für Aufträge vergleichbarer Projekte, die der Bieter für Auftraggeber seit August 2023 durchgeführt hat. Darin sind folgende Angaben zu machen:

- Name und Anschrift des Auftraggebers
- Ansprechpartner beim Auftraggeber mit Kontaktdaten
- Darstellung der erbrachten Leistung
- Umfang (Altpapiermenge/Jahr)
- Zeitraum der Durchführung

Hierfür ist das als Anlage 5 beigefügte Formular „Unternehmensreferenzen“ zu verwenden.

(2) Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb nach § 56 KrWG für alle abfallrechtlich relevanten Tätigkeiten im Rahmen der Auftragsausführung.

Zur Feststellung der insoweit relevanten Tätigkeiten haben die Bieter den von ihnen für die Auftragsausführung vorgesehenen Verwertungsweg von der Abholung der Vertragsmengen am vorgegebenen Umschlagplatz der DOGA - Dortmunder Gesellschaft für Abfall mbH, Pottgießerstraße 20, 44147 Dortmund, bis hin zur Übergabe der Altpapiermengen an die Verwertungsanlage(n) lückenlos darzustellen. Für alle in der Darstellung aufgeführten Tätigkeiten muss eine Zertifizierung als

Entsorgungsfachbetrieb nach § 56 KrWG nachgewiesen werden. Die Zertifizierung ist jeweils für das Unternehmen einzureichen, welches die betreffende Leistung erbringen soll. Dies gilt auch, sofern einzelne Leistungen durch Unterauftragnehmer erbracht werden sollen (Fall der Eignungsleihe).

Sofern der Bieter für einzelne Tätigkeiten in seinem Verwertungsweg keine Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb nach § 56 KrWG vorlegen kann, kann er als alternativen Nachweis eine Eigenerklärung vorlegen, dass für das Unternehmen, das die betreffenden Tätigkeiten ausführen soll, die Voraussetzungen für eine Beauftragung eines Dritten gemäß § 7 Abs. 3 S. 3 Nr. 1 bis 2 der Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV) erfüllt sind. Im Hinblick auf den erforderlichen Versicherungsschutz (§ 7 Abs. 3 S. 3 Nr. 2 EfbV) gilt, dass das ausführende Unternehmen einen eigenen, dem § 6 EfbV entsprechenden Versicherungsschutz nachweisen können muss.

bb) Mindestanforderungen an die technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb bzw. alternativ Eigenerklärung, dass für das Unternehmen, das die Tätigkeiten ausführen soll, für die keine Zertifizierung vorliegt, die Voraussetzungen für eine Beauftragung eines Dritten gemäß § 7 Abs. 3 S. 3 Nr. 1 bis 2 EfbV erfüllt sind.

16. Eignungsleihe

- a) Der Bieter kann im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen (Drittunternehmen) in Anspruch nehmen, wenn er mit dem Angebot nachweist, dass ihm die für den Auftrag erforderlichen Mittel der Drittunternehmen tatsächlich zur Verfügung stehen werden, indem er beispielsweise eine entsprechende Verpflichtungserklärung dieser Unternehmen vorlegt. Diese Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Drittunternehmen besteht unabhängig von der Rechtsnatur der zwischen dem Bieter und den Drittunternehmen bestehenden Verbindungen.

Ein Bieter kann jedoch im Hinblick auf Nachweise für die einschlägige berufliche Leistungsfähigkeit wie Ausbildungs- und Befähigungsnachweise oder die einschlägige berufliche Erfahrung die Kapazitäten anderer Unternehmen nur dann in Anspruch nehmen, wenn diese die Leistung erbringen, für die diese Kapazitäten benötigt werden (vgl. § 47 Abs. 1 S. 3 VgV).

Für den Verfügbarkeitsnachweis kann etwa das als Anlage 6 beigefügte Formular „Verpflichtungserklärung von Drittunternehmen“ verwendet werden. Die

Verpflichtungserklärung darf nicht vor dem Datum der Bekanntmachung dieser Ausschreibung abgegeben worden sein.

- b) Eine Eignungsleihe ist auch dann erforderlich, wenn sich der Bieter auf die Kapazitäten von Unternehmen beruft, die mit ihm konzernverbunden sind. Hierbei gelten dieselben Anforderungen wie für andere Drittunternehmen.
- c) Die EDG überprüft im Rahmen der Eignungsprüfung, ob die Drittunternehmen die entsprechenden Eignungskriterien, für die sie dem Bieter die Eignung leihen, erfüllen und ob für diese Ausschlussgründe vorliegen. Der Bieter hat der EDG daher für die Eignungsprüfung des Drittunternehmens eine von diesem abgegebene Erklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach §§ 123 und 124 GWB (Anlage 2) und entsprechend vorstehender Ziffer 16 a) bis c) die erforderlichen Eignungsnachweise sowie die Verpflichtungserklärung bzw. den alternativen Verfügbarkeitsnachweis des Drittunternehmens mit dem Angebot vorzulegen.

Erfüllt ein Drittunternehmen die entsprechenden Eignungskriterien nicht oder liegt bei diesem ein zwingender Ausschlussgrund nach § 123 GWB vor, muss der Bieter das Drittunternehmen ersetzen. Liegt bei dem Drittunternehmen ein fakultativer Ausschlussgrund nach § 124 GWB vor, kann die EDG verlangen, dass der Bieter das Drittunternehmen ersetzt.

Für die Ersetzung wird die EDG dem Bieter eine angemessene Frist setzen.

- d) Nimmt ein Bieter ein Drittunternehmen im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit in Anspruch, so hat er mit dem Angebot zusätzlich eine Erklärung des Drittunternehmens einzureichen, in der dieses eine gesamtschuldnerische Haftung mit dem Bieter für alle Zahlungsansprüche erklärt, die der EDG im Zusammenhang mit dem ausgeschriebenen Auftrag gegen den Bieter zustehen.
- e) Die vorstehenden Absätze a) - d) gelten auch für Bietergemeinschaften.

17. Unterauftragnehmer

Eine Unterbeauftragung für die zu erbringenden Leistungen ist möglich. Hierbei sind die Regelungen in den besonderen vertraglichen Bedingungen und die Regelungen des TVgG-NRW zu berücksichtigen.

Die Bieter haben mit der Angebotsabgabe die Teile des Auftrags zu benennen, die sie im Wege der Unterauftragsvergabe an Dritte zu vergeben beabsichtigen. Vor Zuschlagserteilung kann die EDG von den Bietern, deren Angebote in die engere Wahl kommen, verlangen, die Unterauftragnehmer zu benennen und nachzuweisen, dass ihnen die erforderlichen Mittel dieser Unterauftragnehmer zur Verfügung stehen. Hierfür

kann das als Anlage 6 beigelegte Formular „Verpflichtungserklärung für Drittunternehmen“ verwendet werden.

Nachweise von Unterauftragnehmern sind dem Angebot nur dann beizulegen, wenn zum Nachweis der Eignung des Bieters (vgl. auch vorstehende Ziffer 17) auf Unterauftragnehmer verwiesen wird (Eignungsleihe). Der Auftraggeber weist darauf hin, dass verbundene Unternehmen, wie z. B. Schwester- oder Tochterunternehmen des Bieters, auch Unterauftragnehmer sind.

Wenn ein Bewerber oder Bieter die Vergabe eines Teils des Auftrags an einen Dritten im Wege der Unterauftragsvergabe beabsichtigt und sich zugleich im Hinblick auf seine Leistungsfähigkeit gemäß den §§ 45 und 46 VgV auf die Kapazitäten dieses Dritten beruft, sind auch § 47 VgV sowie die Vorgaben zur Eignungsleihe in vorstehender Ziffer 17 anzuwenden.

Die Haftung des Hauptauftragnehmers gegenüber der EDG bleibt von dem Umstand unberührt, dass Unterauftragnehmer eingesetzt werden (vgl. § 36 Abs. 2 VgV).

Die EDG überprüft vor der Erteilung des Zuschlags, ob Gründe für den Ausschluss des Unterauftragnehmers vorliegen. Bei Vorliegen zwingender Ausschlussgründe verlangt die EDG die Ersetzung des Unterauftragnehmers. Bei Vorliegen fakultativer Ausschlussgründe kann die EDG verlangen, dass dieser ersetzt wird. Die EDG kann dem Bewerber oder Bieter dafür eine Frist setzen.

II. Prüfung der Angebote

Die EDG prüft die Angebote wie folgt:

1. Prüfung auf Vollständigkeit und Nachforderung von Unterlagen

Nach Ablauf der Angebotsfrist prüft die EDG die eingegangenen Angebote auf Vollständigkeit.

Die EDG kann die Bieter unter Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung auffordern, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen, insbesondere Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise, nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren, oder fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen nachzureichen oder zu vervollständigen (vgl. § 56 Abs. 2 VgV).

Die Unterlagen sind von den Bietern nach Aufforderung durch die EDG innerhalb einer von dieser festzulegenden angemessenen, nach dem Kalender bestimmten Frist vorzulegen. Werden die Unterlagen nicht innerhalb dieser Frist vorgelegt, ist das Angebot zwingend vom weiteren Verfahren auszuschließen.

2. Prüfung der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen

Des Weiteren prüft die EDG

- die Eignung des Bieters anhand der nach § 122 des GWB festgelegten Eignungskriterien/Mindestbedingungen,
- das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach den §§ 123 und 124 GWB sowie
- gegebenenfalls Maßnahmen des Bieters zur Selbstreinigung nach § 125 GWB.

Die EDG schließt einen Bieter grundsätzlich vom Verfahren aus, wenn sie Kenntnis davon hat, dass eine Person, deren Verhalten dem Bieter zuzurechnen ist, wegen einer der in § 123 GWB aufgelisteten Straftaten rechtskräftig verurteilt oder gegen das Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist.

Sie kann einen Bieter grundsätzlich unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu jedem Zeitpunkt vom Verfahren ausschließen, wenn einer der Tatbestände des § 124 GWB erfüllt ist.

Die EDG schließt einen Bieter, bei dem ein Ausschlussgrund nach § 123 oder § 124 GWB vorliegt, nicht aus, wenn dieser nachgewiesen hat, dass er

- für jeden durch eine Straftat oder ein Fehlverhalten verursachten Schaden einen Ausgleich gezahlt oder sich zur Zahlung eines Ausgleichs verpflichtet hat,
- die Tatsachen und Umstände, die mit der Straftat oder dem Fehlverhalten und dem dadurch verursachten Schaden in Zusammenhang stehen, durch eine aktive Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden und der Auftraggeberin umfassend geklärt hat, und
- konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen ergriffen hat, die geeignet sind, weitere Straftaten oder weiteres Fehlverhalten zu vermeiden.

§ 123 Abs. 4 S. 2 GWB bleibt unberührt.

3. Preisprüfung gemäß § 60 VgV

Erscheinen der Preis oder die Kosten eines Angebots im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig, verlangt die EDG vom Bieter Aufklärung (vgl. § 60 Abs. 1 VgV). Die EDG prüft die Zusammensetzung des Angebots und berücksichtigt die übermittelten Unterlagen. Zum Zwecke der Aufklärung kann die EDG insbesondere Einblick in die einzureichende Urkalkulation des Bieters nehmen (siehe oben unter Ziffer I. Nr. 12).

Kann die EDG nach der Prüfung die Höhe des angebotenen Preises oder der angebotenen Kosten nicht zufriedenstellend aufklären, darf sie den Zuschlag auf dieses Angebot ablehnen (vgl. § 60 Abs. 3 S. 1 VgV).

4. Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes

Die Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes erfolgt unter den Angeboten, die in den vorgenannten Prüfpunkten nicht ausgeschlossen wurden.

Einziges Zuschlagskriterium ist vorliegend der Preis. Der insoweit maßgebliche Wertungspreis wird für jedes Los wie folgt ermittelt:

a) Verwertungsentgelt

Zunächst wird das vom Bieter angebotene Netto-Gesamtentgelt für die zu erbringenden Leistungen, namentlich die Übernahme- und Verwertungslogistik für ein Vertragsjahr betrachtet. Dieses errechnet sich unter Anwendung der in den Preisblättern (Anlagen 9.1 bis 9.4) angegebenen Auswertungsgrößen, namentlich dem angebotenen Netto-Preis pro Mg, multipliziert mit der geschätzten durchschnittlichen Sammelmenge.

b) Kaufpreis für die Überlassung des Altpapiers

Die Bieter haben in den Preisblättern (Anlagen 9.1 bis 9.4) zudem einen Preis für die Überlassung des Altpapiers durch die EDG anzubieten (Kaufpreis). Für die Wertung wird der Netto-Preis pro Mg mit der geschätzten durchschnittlichen Sammelmenge für ein Vertragsjahr multipliziert.

Bei der Kalkulation des Kaufpreises haben die Bieter zu beachten, dass die EDG hierfür einen **Mindestangebotspreis** in Höhe von **50,00 Euro netto pro Mg** festgelegt hat. Angebote, deren angebotener Kaufpreis diesen Mindestpreis unterschreitet, werden bei der Zuschlagswertung nicht berücksichtigt. Der angebotene Preis unterliegt über die Vertragslaufzeit grundsätzlich einer Preisgleitung (vgl. § 7 Abs. 3 der Vertragsbedingungen), wobei eine Preisuntergrenze in Höhe von **20,00 Euro netto pro Mg** besteht (vgl. § 7 Abs. 3 der Vertragsbedingungen).

c) Saldierung

Zur Ermittlung des (fiktiven) Wertungspreises wird der unter a) angebotene Netto-Preis für die Verwertungslogistik mit dem unter b) angebotenen Netto-Kaufpreis für die Überlassung des Altpapiers saldiert.

Der Zuschlag erfolgt auf das Angebot mit dem niedrigsten Gesamtwertungsentgelt.

Berechnungsbeispiel:

Angebotspreis für die Übernahme- und Verwertungslogistik (Verwertungsentgelt):

15 EUR pro Mg x 6.000 Mg = 90.000 EUR

Kaufpreis für die Überlassung von Altpapier (Kaufpreis):

100 EUR pro Mg x 6.000 Mg = 600.000 EUR

Wertungssumme = Verwertungsentgelt abzgl. Kaufpreis

90.000 EUR - 600.000 EUR = -510.000 EUR (= Zahlung an die EDG)

5. Aufklärungsgespräche

Im Rahmen der Angebotsprüfung behält sich die EDG vor, nach Öffnung der Angebote bis zur Zuschlagserteilung Aufklärungsgespräche mit den Bietern zu führen, um eventuelle Zweifel über deren Eignung oder deren Angebote im Interesse der Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebotes zu beseitigen (vgl. § 15 Abs. 5 VgV). Verhandlungen, insbesondere über Änderungen der Angebote oder Preise, finden hierbei nicht statt.

6. Ausschluss von Angeboten

Von der Wertung ausgeschlossen werden Angebote von Unternehmen, die die Eignungskriterien nicht erfüllen, und Angebote, die nicht den Erfordernissen des § 53 VgV genügen, insbesondere:

- Angebote, die nicht form- oder fristgerecht eingegangen sind, es sei denn, der Bieter hat dies nicht zu vertreten,
- Angebote, die nicht die geforderten oder nachgeforderten Unterlagen enthalten,
- Angebote, in denen Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen nicht zweifelsfrei sind,
- Angebote, bei denen Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen vorgenommen worden sind,
- Angebote, die nicht die erforderlichen Preisangaben enthalten, es sei denn, es handelt sich um unwesentliche Einzelpositionen, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen, oder
- nicht zugelassene Nebenangebote.

7. Information der Bieter

Nach Abschluss der Angebotswertung werden gemäß § 134 Abs. 1 S. 1 GWB die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses in Textform informiert.

8. Aufhebung der Ausschreibung

Die EDG ist gemäß § 63 VgV berechtigt, das Ausschreibungsverfahren aufzuheben, wenn

- kein Angebot eingegangen ist, das den Bedingungen entspricht,
- sich die Grundlage des Vergabeverfahrens wesentlich geändert hat,
- kein wirtschaftliches Ergebnis erzielt wurde oder
- andere schwerwiegende Gründe bestehen.

Im Übrigen ist die EDG grundsätzlich nicht verpflichtet, den Zuschlag zu erteilen.

Anlagen:

- Bietergemeinschaftserklärung (Anlage 1)
- Eigenerklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen (Anlage 2)
- Eigenerklärung zu Artikel 5k der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 (Anlage 3)
- Eigenerklärung „Umsatzzahlen“ (Anlage 4)
- Eigenerklärung „Unternehmensreferenzen“ (Anlage 5)
- Verpflichtungserklärung für Drittunternehmen (Anlage 6)
- Eigenerklärung Mindestlohngesetz (Anlage 7)
- Eigenerklärung CSX59 Informationen zum Bieter (Anlage 8)
- Preisblätter (Anlagen 9.1 bis 9.4)